

Bekanntmachung zur Verfügung
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Inhalt:

Widmung des 2. Teiles der Prälat-Hohenester-Str. zur Ortsstraße. Beschluss des Bauausschusses vom 10.02.2026

Begründung:

2024 wurde die zweite Teilstrecke der Prälat-Hohenester-Straße gebaut. Im Bebauungsplan Nr. 9 "Steinhöring" ist die Straße als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Teilstrecke der Straße ist ordnungsgemäß hergestellt, hat die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße und die Gemeinde hat das nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG erforderliche Verfügungsrecht.

1. Straßenbeschreibung

Straße: Prälat-Hohenester-Straße
Stadt/Gemeinde: Winhöring;
Landkreis: Altötting;
Widmungsbeschränkung: Keine;
Flurnummern: 1832/13, Gemarkung Winhöring;
Anfangspunkt: Anschluss an den bereits gewidmeten Teil der GO();
Endpunkt: Nordgrenze Fl.Nr. 1832 Gemarkung Winhöring;
Länge: 0,078 km;
Baulastträger: Gemeinde Winhöring;

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als Ortsstraßen, O 89 zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 01.03.2026

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten in der Zeit vom 12.02.2026 bis einschließlich 27.02.2026 im Rathaus, Zimmer Nr. 2 (Bauamt), Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring, eingesehen werden.

Winhöring, 11.02.2026



Brandmüller, 1. Bürgermeister



4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Für die Richtigkeit:	
12.02.2026	27.02.2026	Datum, Unterschrift	

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Winhöring, Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in §55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

